

Inhaltsverzeichnis

Seite 2-4

Produkt MOUNT10 SOLO, MINO, COMBO, ECO, PRO und SWISS DATA BACKUP

Seite 5-6

Produkt VEEAM@MOUNT10

Seite 7-8

Produkt MOUNT10 Cloud

1. Grundlagen: Diese Lizenz-, Nutzungs- und Betriebsbedingungen (Vertrag) gelten für alle MOUNT10 Service Versionen der MOUNT10 AG (nachfolgend MOUNT10), Haldenstrasse 5, CH-6340 Baar - inkl. dem Angebot SWISS DATA BACKUP. Dieser Vertrag gilt auch für Vertragsverlängerungen, auch wenn er nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

2. Vertragsverpflichtung MOUNT10: MOUNT10 stellt dem Kunden je nach Serviceversion Soft- und ev. Hardwarekomponenten zur Verfügung. Die MOUNT10 verpflichtet sich, die vom Kundenstandort übertragenen elektronischen Daten auf besonders geschützten Servern im SWISS FORT KNOX sicher aufzubewahren. MOUNT10 gewährleistet die grundsätzliche Gebrauchstauglichkeit der gelieferten Soft- und Hardwarekomponenten während der Vertragsdauer und ist für regelmässige, kostenlose Updates an der von Ihr gelieferten Soft- und Hardware verantwortlich (ohne Vorankündigung). MOUNT10 verpflichtet sich zur konstanten Bereitschaft für notfallmässige Datenrückführungen (gemäss den separat gültigen Konditionen und technischen Möglichkeiten der Dokumentation „Notfall-Rückführungen“). Alle Softwarekomponenten sowie detaillierte technische Manuals sind jederzeit unter www.mount10.ch/downloads, respektive www.mount10.ch/manuals erhältlich und sind Bestandteil dieses Vertrages. MOUNT10 trifft insbesondere alle technischen und organisatorischen Massnahmen, die nach der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (im Besonderen Art. 9 VDSG; SR 235.11) gefordert, dem Stand der Technik und gestützt auf einschlägige internationale Normen und Standards (beispielsweise ISO 27001) geeignet sind. MOUNT10 sichert die vom Kunden übertragenen Daten so, dass diese jederzeit und lückenlos wieder zurückgesichert werden können (vgl. Ziffer 8).

3. Vertragsverpflichtungen Kunde: Der Kunde verpflichtet sich, den Servicebetrag jeweils vor Beginn der Serviceperiode (Kreditkartenzahlung) oder dreissig (30) Tage nach erfolgter Rechnungsstellung ohne irgendwelche Abzüge oder Verrechnung zu leisten. Er verpflichtet sich weiter, die benötigte MOUNT10 Softwarekomponenten herunter zu laden und in eigener Verantwortung auf seiner IT-Infrastruktur zu installieren sowie allfällige Hardwarekomponenten zu integrieren. Es wird empfohlen, vor jeder MOUNT10 Installation sowie Integration ein Backup des gesamten Datenbestandes zu erstellen und periodisch eine von MOUNT10 unabhängige Datensicherung zu wiederholen. Eine dem gewählten Serviceumfang entsprechende Anbindung ans Internet ist Sache des Kunden. Der Kunde ist für die Festlegung seiner zu sichernden Dateien sowie dem Zeitpunkt des jeweiligen Backupprozesses selber verantwortlich und stellt in eigener Verantwortung sicher, dass die von ihm gewünschten Daten gemäss Log-File erfolgreich auf dem Server im SWISS FORT KNOX gespeichert werden konnten. Der Kunde verpflichtet sich explizit, darauf zu achten, dass keine illegalen, straf- zivil- oder öffentlichrechtlich relevanten Inhalte in seinen Daten vorhanden sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass die MOUNT10 im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung mit den Behörden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich kooperiert. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm gelieferten Soft- und Hardwarekomponenten nach Vertragsende vollständig und in gebrauchstauglichem Zustand an die MOUNT10 zurückzugeben. Teile dieser Verpflichtungen können in bestimmten Serviceversionen durch den Kunden an die MOUNT10 oder Dritte abgetreten werden, sofern dies in den „Betriebsverantwortungen“ entsprechend vermerkt ist. Die Aufbewahrung der Zugangsdaten ist Sache des Kunden.

4. Verschlüsselung der Kundendaten: Der Service beinhaltet eine Verschlüsselung der Kundendaten zum Schutz vor Einsicht durch die MOUNT10 und Dritte. Besitzer und alleiniger Verantwortlicher für alle MOUNT10 Zugangsdaten ist ausschliesslich der Kunde. Die MOUNT10 hat keine Möglichkeit, verlorene Zugangsdaten (Passwort usw.) wieder zu beschaffen und empfiehlt, sämtliche Zugangsdaten in physischer Form an zwei sicheren und voneinander unabhängigen Orten aufzubewahren (z.B. bei einem Treuhänder, einer Bank und / oder einem Anwalt). Weiter wird eine periodische Funktionskontrolle aller Zugangsdaten empfohlen. DER KUNDE NIMMT ZUR KENNTNIS, DASS SEINE KUNDENDATEN OHNE DEN ENCRYPTION-KEY NICHT MEHR LESBAR GEMACHT WERDEN KÖNNEN UND EIN VERLUST DES ENCRYPTION-KEY DEN ENDGÜLTIGEN VERLUST ALLER VON MOUNT10 GESPEICHERTEN KUNDENDATEN ZUR FOLGE HAT!

5. Lieferumfang: Der Lieferumfang entspricht der elektronisch getätigten Serviceauswahl oder der schriftlich definierten Service-Konfiguration. Der Kunde hat die Lieferung innert 10 Tagen nach Erhalt der Waren zu prüfen und allfällige Mängel so rasch als möglich schriftlich zu beanstanden. Die Lieferzeit von Hardwarekomponenten kann bis zu 6 Wochen in Anspruch nehmen. Alle MOUNT10 Service-Komponenten (Soft- und Hardware) unterliegen während der gesamten Servicedauer einer vollen Funktionsgarantie. Eine defekte Komponente ist unverzüglich an die MOUNT10 zu melden bzw. zuzusenden. Ein Komponentenaustausch erfolgt in angemessener Frist. Die Bereithaltung von Ersatzkomponenten am Kundenstandort ist möglich – es dürfen jedoch nur von der MOUNT10 zertifizierte Komponenten verwendet werden.

6. Vertragsbeginn, -dauer und -übertragung: Der Vertrag tritt mit dem elektronischen Einverständnis zu diesen Bestimmungen oder der schriftlichen Unterzeichnung des Service-Angebotes in Kraft. Annullierung von verbindlichen Verträgen durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der MOUNT10 möglich und unter Übernahme sämtlicher Unkosten und Auslagen sowie unter vollständiger Schadloshaltung der MOUNT10. Die Vertragsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr, also 365 Tage (Vertragsdauer) – sofern nicht anders vereinbart. Nach der Vertragsdauer verlängert sich diese jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Nach Vertragsbeendigung bleiben die Daten 30 Tage auf den Systemen von MOUNT10 erhalten. Nach Ablauf dieser 30 Tage werden die Kundendaten vollumfänglich von sämtlichen MOUNT10 Systemen gelöscht. MOUNT10 behält sich vor, bei fehlender Leistung vom Verträge zurückzutreten oder den Service temporär einzustellen (unter voller Schadloshaltung) oder aber am Verträge festzuhalten unter Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Alle Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen sind für MOUNT10 nur nach ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Bestätigung verbindlich. MOUNT10 allein ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis sowie alle weiteren Verhältnisse mit dem Kunden auf eine andere Vertragspartei zu übertragen (ausgenommen SWISS DATA BACKUP). Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung allfällig geleisteter Initialzahlungen nach erfolgter Service-Kündigung.

7. Prospekte und technische Unterlagen: Prospekte, Kataloge sowie digitale Unterlagen (wie z.B. generelle Angaben im Internet oder per Email) sind ohne anderweitige explizite Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

8. Datendefinition, Aufbewahrungsdauer und Anzahl Kopien: Die Backup-Kapazität (am Kundenstandort selektiertes Datenvolumen für den Sicherungsprozess) von MOUNT10 wird gemäss online Selektion / schriftlicher Vereinbarung festgesetzt. MOUNT10 ist grundsätzlich keine Archivlösung. Alle Versionen (ausgenommen MINO) bieten jedoch einen Rückgriff auf die durch MOUNT10 erfolgreich gesicherten Datenbestände der letzten 30 bis 60 Tage (laufender sowie Vormonat). Danach wird der Datenbestand des jeweils letzten Tages pro Monat in einem Monatsendstand zusammengefasst. Die effektive Aufbewahrungsdauer dieser Monatsendbestände ist versions- / angebotsabhängig. MOUNT10 SOLO bietet eine ausschliessliche Aufbewahrungsdauer von 12 Monaten. Die Version COMBO sowie das Angebot SWISS DATA BACKUP verfügen standardmässig über eine Aufbewahrungsdauer von ebenfalls 12 Monaten – mit einer optionalen Erweiterung auf mehrere Jahre. Für die Versionen ECO und PRO muss die gewünschte Aufbewahrungszeit für jede Backup-Gruppe individuell definiert werden. MOUNT10 MINO verfügt über eine Aufbewahrung von 7 bis max. 14 Datenbeständen. MOUNT10 SOLO / MINO / COMBO sowie SWISS DATA BACKUP speichert die Daten im SWISS FORT KNOX I mit Kopie im SWISS FORT KNOX II. Der effektiv belegte Speicherplatz auf den Hardwarekomponenten ist dabei nicht relevant (wird nicht separat verrechnet). Bei MOUNT10 ECO und PRO wird jedoch zwischen der Backup-Kapazität und dem effektiv belegten Speicherplatz auf den dedizierten Hardwarekomponenten von MOUNT10 (StoragePlattform, respektive MirrorServer) unterschieden. MOUNT10 bewahrt dabei ausschliesslich einen Datenbestand im SWISS FORT KNOX I auf. Eine Kopie ins SWISS FORT KNOX II ist auf ausdrücklichen Kundenwunsch als kostenpflichtige Zusatzoption möglich.

9. Gültigkeit, Preise und Verrechnung: Alle MOUNT10 Offerten haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, sofern keine andere Frist verabredet ist und sind klar als solche erkennbar. Die Preise verstehen sich grundsätzlich exkl. Mehrwertsteuer in Schweizerfranken oder einer vertraglich, schriftlich festgelegten Fremdwährung. Vertragsnehmern aus der Schweiz (CHF) wird die Schweizerische Mehrwertsteuer von 8% verrechnet. Alle Preisangaben auf Preislisten oder Prospekten sind (falls nicht ausdrücklich vermerkt) unverbindlich und können durch MOUNT10 jederzeit angepasst werden. Der Kunde bestätigt ausdrücklich auf jede Verrechnungseinrede gegenüber MOUNT10 zu verzichten. Nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Dienstleistungen werden nicht rückvergütet. Die Zahlungskonditionen unterscheiden sich je nach Serviceversion und sind im SOLO Portal / Service-Konfigurator festgehalten. Für internationale Lieferungen wird generell 50% der Initialkosten bei Vertragsunterzeichnung (zahlbar vor Lieferung) und 50% der Initialkosten nach erfolgter Lieferung in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, es sei denn, eine andere Zahlungsfrist sei ausdrücklich schriftlich oder elektronisch vereinbart.

10. Eigentums- und Urheberrechte: MOUNT10 behält zu jeder Zeit das vollständige Eigentum und/oder andere Rechte an den gelieferten Soft- und Hardwarekomponenten. Der Kunde erhält keine dinglichen Rechte (Eigentum, Pfand oder Retentionsrecht) an den von MOUNT10 gelieferten Komponenten und verzichtet auf solche Rechte. Der Kunde erhält einzig das Nutzungsrecht für die gelieferten Soft- und Hardwarekomponenten während der Vertragsdauer. Nach Vertragsende erlischt jede Befugnis des Kunden, die Hard- oder Software zu nutzen, zu übertragen, zu kopieren oder in anderer Weise zu verwenden. Die Eigentums-, Urheber-, Warenzeichen- und/oder Lizenzrechte an Soft- und Hardwarekomponenten, Zeichen, Logos Websites und sonstigen Unterlagen und Daten von MOUNT10 verbleiben ausschliesslich bei MOUNT10. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu ändern, zu kopieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), in die Bestandteile zu zerlegen, zu leasen, zu verkaufen, zu verpfänden, oder sonst wie den Quellcode herzuweisen oder die Software als Grundlage für die Erstellung anderer Softwareprogramme, abgeleiteter Werke oder sonst auf eine Weise zu verwenden, welche die Rechte der MOUNT10 oder Dritter verletzen könnten. Der Kunde kann jedoch zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Software eine Kopie erstellen. Auf den Sicherungskopien sind alle Vermerke und Kennzeichen, einschliesslich Urheber-, Warenzeichen- und Lizenzrechte des Originals anzubringen. MOUNT10 ist berechtigt generelle, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche im Rahmen der Ausarbeitung des MOUNT10-Services für den Kunden alleine oder zusammen mit dem Kunden-Personal entwickelt oder entdeckt hat, für gleiche oder ähnliche Projekte mit Dritten zu verwenden. Die vom Kunden unter diesem Vertrag auf irgendwelchen Hard- oder Softwarekomponenten der MOUNT10 gespeicherten Daten gehören allein und ausschliesslich dem Kunden. MOUNT10 erwirbt zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Eigentums- oder immaterialgüterrechtlichen Ansprüche an diesen Daten. Der Kunde kann – selbst während der Laufzeit dieses Vertrages – die jederzeitige und sofortige Herausgabe aller Daten verlangen und im Falle der Auflösung des Vertrages von MOUNT10 eine schriftliche Erklärung verlangen, dass keine Kundendaten mehr von MOUNT10 in welcher Form und auf welchen Medien auch immer weiter aufbewahrt werden.

11. Übertragen der Kundendaten: Der Kunde erklärt sich mit der elektronischen Übermittlung seiner durch MOUNT10 verschlüsselten Daten über eine öffentliche Netzwerkinfrastruktur (Internet) einverstanden. Der Kunde trägt das Risiko allfälliger Datenverluste beim Transport. Die Verantwortung von MOUNT10 für die Daten beginnt mit Empfang der Daten im SWISS FORT KNOX und endet mit Abgabe der Daten ab SWISS FORT KNOX. MOUNT10 verpflichtet sich, die besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten (Anwaltsgeheimnis, Arztgeheimnis, Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis) zu wahren und deren Einhaltung gegenüber allen ihren Mitarbeitern durch entsprechende schriftliche Geheimhaltungserklärungen sicherzustellen.

12. Zusatzbestimmungen MOUNT10 PRO: Die Installation der StoragePlatform am Kundenstandort verlangt eine IT-konforme Infrastruktur, welche vom Kunden zu gewährleisten ist. Dazu gehört ein 19" Rack (vorzugsweise abschliessbar), eine Stromversorgung mit 230 VAC / max. 650 Watt (unterbruchsfrei / USV), eine Raumtemperatur von max. 25°C (Luftkühlung gewährleistet) und eine Luftfeuchtigkeit von 30% bis 70% rel. h. Weiter wird ein staubfreier Betrieb vorausgesetzt und der Raumschutz (Brand, Wasser, Zutritt, Einbruch, etc.) ist dem Standort entsprechend zu gewährleisten. Die Versicherung der MOUNT10 StoragePlatform am Kundenstandort ist Sache des Kunden. Ersatzgeräte nach einer Beschädigung aufgrund nicht konformer Umgebung, Handhabung oder eines Desaster sind kostenpflichtig. Für die korrekte Integration der MOUNT10 StoragePlatform in die lokale Netzwerk-Infrastruktur am Kundenstandort ist der Kunde verantwortlich. Der geeignete Netzwerkschutz (Firewall, Virenschutz usw.) sowie regelmässige Updates des Windows-Betriebssystems der StoragePlatform liegt in der alleinigen Verantwortung und ist ausschliesslich Sache des Kunden. Es ist darauf zu achten, dass die MOUNT10 Systemfunktionen durch interne Update-Verfahren nicht beeinträchtigt oder blockiert werden. DA MOUNT10 KEINEN ZUGRIFF AUF DIE STORAGEPLATFORM AM KUNDENSTANDORT HAT, LIEGT DIE VOLLE VERANTWORTUNG ÜBER AUSGELIEFERTE HARDWARE BEIM KUNDEN. Die bei der Auslieferung und Grundinstallation vorhandenen Einstellungen werden im Dokument „Konfiguration und Abnahmeprotokoll“ schriftlich festgehalten und unterzeichnet.

13. Gewährleistung: MOUNT10 übernimmt ausdrücklich eine Garantie für eine hohe Serviceverfügbarkeit von mindestens 99.7% pro Jahr (Basis 365 Tage x 24 Stunden; ausgenommen Technik und Internetzugang am Kundenstandort). Sie gewährleistet, dass die eingesetzte Hard- und Software nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die Tauglichkeit zum vertragsgemässen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. MOUNT10 kann einen zu recht beanstandeten Mangel nach eigener Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Schliesst MOUNT10 die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, so kann ihr der Kunde eine Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde bei minder erheblichen Mängeln eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen, bei erheblichen Mängeln den Vertrag kündigen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Schadenersatz verlangen.

14. Haftung: MOUNT10 schliesst jede Haftung soweit gesetzlich möglich und zulässig (gilt auch für Drittpersonen) aus. Da MOUNT10 keinen Zugriff auf die Kundeninfrastrukturen hat und auch die Kundendaten vollständig verschlüsselt sind, sind die Überwachungs- und Warnmöglichkeiten von MOUNT10 stark eingeschränkt. Die Verantwortung für eine erfolgreiche Datensicherung liegt deshalb allein beim Kunden.

15. Rolle eines Vertriebspartners: MOUNT10 Vertriebspartner (Vertriebspartner) sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von MOUNT10 und nicht ermächtigt, MOUNT10 in irgendeiner Form zu vertreten oder für sie zu handeln. Vertriebspartner sind nicht Vertragspartei des vorliegenden Vertrages (dies gilt nicht für SWISS DATA BACKUP). Vertriebspartner sind von MOUNT10 speziell geschulte, externe Fachkräfte und stehen dem Kunden als Erstkontakt zur Verfügung.

16. Serviceerweiterungen: Serviceerweiterungen können jederzeit via <https://portal.mount10.ch> (nur MOUNT10 SOLO), den entsprechenden Vertriebspartner, per E-Mail (support@mount10.ch) oder Telefon (+41 41 726 03 28) bestellt werden.

17. Wirksamkeit der Bedingungen: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht. Es gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmungen, welche die Parteien zu Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht: Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Zug (Schweiz).

Zusatzbestimmung SWISS DATA BACKUP

Für die Zusammenarbeit zwischen dem Kunden (Vertriebspartner) und der MOUNT10 AG gelten die Lizenz-, Nutzungs- und Betriebsbedingungen der MOUNT10 AG.

Der Kunde kann das Angebot, welches er von MOUNT10 vertraglich erhält, selber für Servicenutzer (Endkunde) verwenden. Es ist jedoch die folgende Mitteilung und Urheberrechtsbezeichnung deutlich ersichtlich und klar überall zu positionieren, so dass der ursprüngliche Serviceanbieter stets klar ist: Betrieben von MOUNT10.

Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungs- Nutzungs- und Betriebsbedingungen der MOUNT10 auch dem Servicenutzer zumindest in materiellrechtlicher Hinsicht zu übertragen. MOUNT10 haftet nicht für, dem Servicenutzer nicht übertragene, Verpflichtungen.

Insbesondere folgende Verantwortungen und Verpflichtungen sind dem Servicenutzer zu übertragen:

- Der Servicenutzer ist für Umfang und Art der Daten, sowie Zeitpunkt, Häufigkeit und erfolgreichem Abschluss des Backupprozesses selber verantwortlich.
- Der Servicenutzer verpflichtet sich explizit, darauf zu achten, dass keine illegalen, straf- zivil- oder öffentlichrechtlich relevanten Inhalte in seinen Daten vorhanden sind.
- MOUNT10 übernimmt ausdrücklich eine Garantie für eine hohe Serviceverfügbarkeit von mindestens 99.7% pro Jahr (Basis 365 Tage x 24 Stunden; ausgenommen Technik und Internetzugang am Endkundenstandort).
- Der Servicenutzer nimmt zur Kenntnis, dass seine gesicherten Daten ohne seine Zugangsdaten (Encryption Key) nicht mehr lesbar gemacht werden können und damit den endgültigen Verlust aller von MOUNT10 gespeicherten Daten zur Folge hat!
- Der Servicenutzer nimmt vom vollumfänglichen Haftungsausschluss sowie vom geltenden Schweizer Recht (unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen) sowie vom Gerichtsstand Zug Kenntnis.

1. Grundlagen: Diese Lizenz-, Nutzungs- und Betriebsbedingungen (Vertrag) gelten für das Produkt VEEAM@MOUNT10 (nachfolgend V@M genannt) der MOUNT10 AG (nachfolgend MOUNT10), Haldenstrasse 5, CH-6340 Baar. Dieser Vertrag gilt auch für Vertragsverlängerungen, auch wenn er nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

2. Vertragsverpflichtung MOUNT10: Die MOUNT10 verpflichtet sich, die vom Kundenstandort übertragenen elektronischen Daten auf besonders geschützten Servern im SWISS FORT KNOX sicher aufzubewahren. MOUNT10 verpflichtet sich zur konstanten Bereitschaft für notfallmässige Datenrückführungen (gemäss den separat gültigen Konditionen und technischen Möglichkeiten der Dokumentation „Notfall-Rückführungen“). Alle detaillierten technischen Manuals sind jederzeit unter www.mount10.ch/manuals erhältlich und sind Bestandteil dieses Vertrages. MOUNT10 trifft insbesondere alle technischen und organisatorischen Massnahmen, die nach der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (im Besonderen Art. 9 VDSG; SR 235.11) gefordert, dem Stand der Technik und gestützt auf einschlägige internationale Normen und Standards (beispielsweise ISO 27001) geeignet sind. MOUNT10 sichert die vom Kunden übertragenen Daten so, dass diese jederzeit wieder zurückgesichert werden können.

3. Vertragsverpflichtungen Kunde: Der Kunde verpflichtet sich, den Servicebetrag jeweils vor Beginn der Serviceperiode ohne irgendwelche Abzüge oder Verrechnung zu leisten (30 Tage netto). Eine dem gewählten Serviceumfang entsprechende Anbindung ans Internet ist Sache des Kunden. Der Kunde ist für die Festlegung seiner zu sichernden Dateien sowie dem Zeitpunkt des jeweiligen Backupprozesses selber verantwortlich und stellt in eigener Verantwortung sicher, dass die von ihm gewünschten Daten erfolgreich auf dem Server im SWISS FORT KNOX gespeichert werden konnten. Der Kunde verpflichtet sich explizit, darauf zu achten, dass keine illegalen, straf- zivil- oder öffentlichrechtlich relevanten Inhalte in seinen Daten vorhanden sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass die MOUNT10 im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung mit den Behörden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich kooperiert.

4. Verschlüsselung der Kundendaten: Die Veeam-Software des Kunden beinhaltet die Verschlüsselung der Kundendaten zum Schutz vor Einsicht durch die MOUNT10 und Dritte. Damit wird keine eigene Verschlüsselung von MOUNT10 vorgenommen. Für die Verschlüsselung der Daten ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich. MOUNT10 stellt sicher, dass keine unverschlüsselten Daten auf den Servern im SWISS FORT KNOX gespeichert werden können. Die MOUNT10 hat keine Möglichkeit, verlorene Zugangsdaten (Passwort usw.) wieder zu beschaffen und empfiehlt, sämtliche Zugangsdaten in physischer Form an zwei sicheren und voneinander unabhängigen Orten aufzubewahren (z.B. bei einem Treuhänder, einer Bank und / oder einem Anwalt). Weiter wird eine periodische Funktionskontrolle aller Zugangsdaten empfohlen. **DER KUNDE NIMMT ZUR KENNNTIS, DASS SEINE KUNDENDATEN OHNE DAS PASSWORT NICHT MEHR LESBAR GEMACHT WERDEN KÖNNEN UND EIN VERLUST DES PASSWORTS DEN ENDGÜLTIGEN VERLUST ALLER VON MOUNT10 GESPEICHERTEN KUNDENDATEN ZUR FOLGE HAT!**

5. Vertragsbeginn, -dauer und -übertragung: Der Vertrag tritt mit dem elektronischen Einverständnis zu diesen Bestimmungen des Service-Angebotes in Kraft. Annullierung von verbindlichen Verträgen durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der MOUNT10 möglich und unter Übernahme sämtlicher Unkosten und Auslagen sowie unter vollständiger Schadloshaltung der MOUNT10. Die Vertragsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr, also 365 Tage (Vertragsdauer) – sofern nicht anders vereinbart. Nach der Vertragsdauer verlängert sich diese jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Sofern nicht vom Kunden aktiv gelöscht, bleiben die Daten nach Vertragsbeendigung 30 Tage auf den Systemen von MOUNT10 erhalten. Nach Ablauf dieser 30 Tage werden die Kundendaten vollumfänglich von sämtlichen MOUNT10 Systemen gelöscht. MOUNT10 behält sich vor, bei fehlender Leistung vom Verträge zurückzutreten oder den Service temporär einzustellen (unter voller Schadloshaltung) oder aber am Verträge festzuhalten unter Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Alle Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen sind für MOUNT10 nur nach ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Bestätigung verbindlich. MOUNT10 allein ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis sowie alle weiteren Verhältnisse mit dem Kunden auf eine andere Vertragspartei zu übertragen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung allfällig geleisteter Initialzahlungen nach erfolgter Service-Kündigung.

6. Prospekte und technische Unterlagen: Prospekte, Kataloge sowie digitale Unterlagen (wie z.B. generelle Angaben im Internet oder per Email) sind ohne anderweitige explizite Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

7. Datendefinition, Aufbewahrungsdauer und Anzahl Kopien: Die Quota-Gesamtkapazität (entspricht der unkomprimierten Gesamt-Datenmenge des Speicherplatzes im SWISS FORT KNOX) von V@M wird gemäss online Selektion / schriftlicher Vereinbarung festgesetzt. V@M ist grundsätzlich keine Archivlösung. Die Aufbewahrung wird durch den Kunden definiert, aufgrund des effektiven Datenbestandes im SWISS FORT KNOX.

8. Gültigkeit, Preise und Verrechnung: Alle Offerten von MOUNT10 haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, sofern keine andere Frist verabredet ist und sind klar als solche erkennbar. Die Preise verstehen sich grundsätzlich exkl. Mehrwertsteuer in Schweizerfranken oder einer vertraglich, schriftlich festgelegten Fremdwährung. Vertragsnehmern aus der Schweiz (CHF) wird die Schweizerische Mehrwertsteuer von 8% verrechnet. Alle Preisangaben auf Preislisten oder Prospekten sind (falls nicht ausdrücklich vermerkt) unverbindlich und können durch MOUNT10 jederzeit angepasst werden. Der Kunde bestätigt ausdrücklich auf jede Verrechnungseinrede gegenüber MOUNT10 zu verzichten. Nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Dienstleistungen werden nicht rückvergütet. Die Zahlungskonditionen sind im Service-Konfigurator festgehalten. Für internationale Lieferungen wird generell 50% der Initialkosten bei Vertragsunterzeichnung (zahlbar vor Lieferung) und 50% der Initialkosten nach erfolgter Lieferung in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, es sei denn, eine andere Zahlungsfrist sei ausdrücklich schriftlich oder elektronisch vereinbart.

9. Eigentums- und Urheberrechte: Die Eigentums-, Urheber-, Warenzeichen- und/oder Lizenzrechte an Soft- und Hardwarekomponenten, Zeichen, Logos Websites und sonstigen Unterlagen und Daten von MOUNT10 verbleiben ausschliesslich bei MOUNT10. MOUNT10 ist berechtigt generelle, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche im Rahmen der Ausarbeitung des MOUNT10-Services für den Kunden alleine oder zusammen mit dem Kunden-Personal entwickelt oder entdeckt hat, für gleiche oder ähnliche Projekte mit Dritten zu verwenden. Die vom Kunden unter diesem Vertrag auf irgendwelchen Hard- oder Softwarekomponenten der MOUNT10 gespeicherten Daten gehören allein und ausschliesslich dem Kunden. MOUNT10 erwirbt zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Eigentums- oder immaterialgüterrechtlichen Ansprüche an diesen Daten. Der Kunde kann – selbst während der Laufzeit dieses Vertrages – die jederzeitige und sofortige Herausgabe aller Daten verlangen und im Falle der Auflösung des Vertrages von MOUNT10 eine schriftliche Erklärung verlangen, dass keine Kundendaten mehr von MOUNT10 in welcher Form und auf welchen Medien auch immer weiter aufbewahrt werden.

10. Übertragen der Kundendaten: Der Kunde erklärt sich mit der elektronischen Übermittlung seiner durch die Veeam-Software am Kundenstandort verschlüsselten Daten über eine öffentliche Netzwerkinfrastruktur (Internet) einverstanden. Die Verantwortung von MOUNT10 für die Daten beginnt mit Empfang der Daten im SWISS FORT KNOX und endet mit Abgabe der Daten ab SWISS FORT KNOX. MOUNT10 verpflichtet sich, die besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten (Anwaltsgeheimnis, Arztgeheimnis, Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis) zu wahren und deren Einhaltung gegenüber allen ihren Mitarbeitern durch entsprechende schriftliche Geheimhaltungserklärungen sicherzustellen.

11. Gewährleistung: MOUNT10 übernimmt ausdrücklich eine Garantie für eine hohe Serviceverfügbarkeit von mindestens 99.7% pro Jahr (Basis 365 Tage x 24 Stunden; ausgenommen Technik und Internetzugang am Kundenstandort). Sie gewährleistet, dass die eingesetzte Hard- und Software nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die Tauglichkeit zum vertragsgemässen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. MOUNT10 kann einen zu recht beanstandeten Mangel nach eigener Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder

Neulieferung beheben. Schliesst MOUNT10 die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, so kann ihr der Kunde eine Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde bei minder erheblichen Mängeln eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen, bei erheblichen Mängeln den Vertrag kündigen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Schadenersatz verlangen.

12. Haftung: MOUNT10 schliesst jede Haftung soweit gesetzlich möglich und zulässig (gilt auch für Drittpersonen) aus. Da MOUNT10 keinen Zugriff auf die Kundeninfrastrukturen hat und auch die Kundendaten vollständig verschlüsselt sind, sind die Überwachungs- und Warnmöglichkeiten von MOUNT10 stark eingeschränkt. Die Verantwortung für eine erfolgreiche Datensicherung und -verwendung liegt deshalb allein beim Kunden.

13. Rolle eines Vertriebspartners: MOUNT10 Vertriebspartner (Vertriebspartner) sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von MOUNT10 und nicht ermächtigt, MOUNT10 in irgendeiner Form zu vertreten oder für sie zu handeln. Vertriebspartner sind von MOUNT10 speziell geschulte, externe Fachkräfte und stehen dem Kunden als Erstkontakt zur Verfügung.

14. Serviceerweiterungen: Serviceerweiterungen können jederzeit via den entsprechenden Vertriebspartner, per E-Mail (support@mount10.ch) oder Telefon (+41 41 726 03 28) bestellt werden.

15. Wirksamkeit der Bedingungen: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht. Es gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmungen, welche die Parteien zu Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht: Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Zug (Schweiz).

1. Grundlagen: Diese Lizenz-, Nutzungs- und Betriebsbedingungen (Vertrag) gelten für die Produkte MOUNT10 CloudDrive und MOUNT10 CloudNAS (nachfolgend M10C genannt) der MOUNT10 AG (nachfolgend MOUNT10), Haldenstrasse 5, CH-6340 Baar. Dieser Vertrag gilt auch für Vertragsverlängerungen, auch wenn er nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

2. Vertragsverpflichtung MOUNT10: Die MOUNT10 verpflichtet sich, die vom Kundenstandort übertragenen elektronischen Daten auf besonders geschützten Servern im SWISS FORT KNOX sicher aufzubewahren. MOUNT10 verpflichtet sich zur konstanten Bereitschaft für notfallmässige Datenrückführungen (gemäss den separat gültigen Konditionen und technischen Möglichkeiten der Dokumentation „Notfall-Rückführungen“). Alle detaillierten technischen Manuals sind jederzeit unter www.mount10.ch/manuals erhältlich und sind Bestandteil dieses Vertrages. MOUNT10 trifft insbesondere alle technischen und organisatorischen Massnahmen, die nach der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (im Besonderen Art. 9 VDSG; SR 235.11) gefordert, dem Stand der Technik und gestützt auf einschlägige internationale Normen und Standards (beispielsweise ISO 27001) geeignet sind. MOUNT10 sichert die vom Kunden übertragenen Daten so, dass diese jederzeit wieder zurückgesichert werden können.

3. Vertragsverpflichtungen Kunde: Der Kunde verpflichtet sich, den Servicebetrag jeweils vor Beginn der Serviceperiode ohne irgendwelche Abzüge oder Verrechnung zu leisten (30 Tage netto). Eine dem gewählten Serviceumfang entsprechende Anbindung ans Internet ist Sache des Kunden. Der Kunde ist für die Festlegung seiner zu sichernden Dateien sowie dem Zeitpunkt des jeweiligen Backupprozesses oder der Datensynchronisation selber verantwortlich und stellt in eigener Verantwortung sicher, dass die von ihm gewünschten Daten erfolgreich auf dem Server im SWISS FORT KNOX gespeichert werden konnten. Der Kunde verpflichtet sich explizit, darauf zu achten, dass keine illegalen, straf- zivil- oder öffentlichrechtlich relevanten Inhalte in seinen Daten vorhanden sind, oder die MOUNT10 Plattformen zu illegalen Verwendungszwecken eingesetzt werden (beispielsweise: Verteilung von DRM geschützten Inhalten). Er nimmt zur Kenntnis, dass die MOUNT10 im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung mit den Behörden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich kooperiert.

4. Verschlüsselung der Kundendaten: Die Cloud-Software beinhaltet die Verschlüsselung der Kundendaten zum Schutz vor Einsicht durch die MOUNT10 und Dritte. MOUNT10 stellt sicher, dass keine unverschlüsselten Daten auf den Servern im SWISS FORT KNOX gespeichert werden können. Die MOUNT10 hat keine Möglichkeit, verlorene Zugangsdaten (Passwort usw.) wieder zu beschaffen und empfiehlt, sämtliche Zugangsdaten in physischer Form an zwei sicheren und voneinander unabhängigen Orten aufzubewahren (z.B. bei einem Treuhänder, einer Bank und / oder einem Anwalt). Weiter wird eine periodische Funktionskontrolle aller Zugangsdaten empfohlen. **DER KUNDE NIMMT ZUR KENNTNIS, DASS SEINE KUNDENDATEN OHNE DAS PASSWORT NICHT MEHR LESBAR GEMACHT WERDEN KÖNNEN UND EIN VERLUST DES PASSWORTS DEN ENDGÜLTIGEN VERLUST ALLER VON MOUNT10 GESPEICHERTEN KUNDENDATEN ZUR FOLGE HAT!**

5. Vertragsbeginn, -dauer und -übertragung: Der Vertrag tritt mit dem elektronischen Einverständnis zu diesen Bestimmungen des Service-Angebotes in Kraft. Annullierung von verbindlichen Verträgen durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der MOUNT10 möglich und unter Übernahme sämtlicher Unkosten und Auslagen sowie unter vollständiger Schadloshaltung der MOUNT10. Die Vertragsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr, also 365 Tage (Vertragsdauer) – sofern nicht anders vereinbart. Nach der Vertragsdauer verlängert sich diese jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Sofern nicht vom Kunden aktiv gelöscht, bleiben die Daten nach Vertragsbeendigung 30 Tage auf den Systemen von MOUNT10 erhalten. Nach Ablauf dieser 30 Tage werden die Kundendaten vollumfänglich von sämtlichen MOUNT10 Systemen gelöscht. MOUNT10 behält sich vor, bei fehlender Leistung vom Verträge zurückzutreten oder den Service temporär einzustellen (unter voller Schadloshaltung) oder aber am Verträge festzuhalten unter Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Alle Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen sind für MOUNT10 nur nach ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Bestätigung verbindlich. MOUNT10 allein ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis sowie alle weiteren Verhältnisse mit dem Kunden auf eine andere Vertragspartei zu übertragen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung allfällig geleisteter Initialzahlungen nach erfolgter Service-Kündigung.

6. Prospekte und technische Unterlagen: Prospekte, Kataloge sowie digitale Unterlagen (wie z.B. generelle Angaben im Internet oder per Email) sind ohne anderweitige explizite Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

7. Datendefinition, Aufbewahrungsdauer und Anzahl Kopien: Die Quota-Gesamtkapazität (entspricht der unkomprimierten Gesamt-Datenmenge des Speicherplatzes im SWISS FORT KNOX) von M10C wird gemäss online Selektion / schriftlicher Vereinbarung festgesetzt. M10C ist grundsätzlich keine Archivlösung. Die Aufbewahrung von MOUNT10 CloudNAS wird durch den Kunden definiert, aufgrund der effektiven Gesamtkapazität im SWISS FORT KNOX.

8. Gültigkeit, Preise und Verrechnung: Alle Offerten von MOUNT10 haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, sofern keine andere Frist verabredet ist und sind klar als solche erkennbar. Die Preise verstehen sich grundsätzlich exkl. Mehrwertsteuer in Schweizerfranken oder einer vertraglich, schriftlich festgelegten Fremdwährung. Vertragsnehmern aus der Schweiz (CHF) wird die Schweizerische Mehrwertsteuer von 8% verrechnet. Alle Preisangaben auf Preislisten oder Prospekten sind (falls nicht ausdrücklich vermerkt) unverbindlich und können durch MOUNT10 jederzeit angepasst werden. Der Kunde bestätigt ausdrücklich auf jede Verrechnungseinrede gegenüber MOUNT10 zu verzichten. Nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Dienstleistungen werden nicht rückvergütet. Die Zahlungskonditionen sind im Service-Konfigurator festgehalten. Für internationale Lieferungen wird generell 50% der Initialkosten bei Vertragsunterzeichnung (zahlbar vor Lieferung) und 50% der Initialkosten nach erfolgter Lieferung in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, es sei denn, eine andere Zahlungsfrist sei ausdrücklich schriftlich oder elektronisch vereinbart.

9. Eigentums- und Urheberrechte: Die Eigentums-, Urheber-, Warenzeichen- und/oder Lizenzrechte an Soft- und Hardwarekomponenten, Zeichen, Logos Websites und sonstigen Unterlagen und Daten von MOUNT10 verbleiben ausschliesslich bei MOUNT10. MOUNT10 ist berechtigt generelle, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche im Rahmen der Ausarbeitung des MOUNT10-Services für den Kunden alleine oder zusammen mit dem Kunden-Personal entwickelt oder entdeckt hat, für gleiche oder ähnliche Projekte mit Dritten zu verwenden. Die vom Kunden unter diesem Vertrag auf irgendwelchen Hard- oder Softwarekomponenten der MOUNT10 gespeicherten Daten gehören allein und ausschliesslich dem Kunden. MOUNT10 erwirbt zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Eigentums- oder immaterialgüterrechtlichen Ansprüche an diesen Daten. Der Kunde kann – selbst während der Laufzeit dieses Vertrages – die jederzeitige und sofortige Herausgabe aller Daten verlangen und im Falle der Auflösung des Vertrages von MOUNT10 eine schriftliche Erklärung verlangen, dass keine Kundendaten mehr von MOUNT10 in welcher Form und auf welchen Medien auch immer weiter aufbewahrt werden.

10. Übertragen der Kundendaten: Der Kunde akzeptiert die verschlüsselte Übertragung seiner Daten über eine öffentliche Netzwerkinfrastruktur (Internet). Die Verantwortung von MOUNT10 für die Daten beginnt mit Empfang der Daten im SWISS FORT KNOX und endet mit Abgabe der Daten ab SWISS FORT KNOX. MOUNT10 verpflichtet sich, die besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten (Anwaltsgeheimnis, Arztgeheimnis, Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis) zu wahren und deren Einhaltung gegenüber allen ihren Mitarbeitern durch entsprechende schriftliche Geheimhaltungserklärungen sicherzustellen.

11. Gewährleistung: MOUNT10 übernimmt ausdrücklich eine Garantie für eine hohe Serviceverfügbarkeit von mindestens 99.7% pro Jahr (Basis 365 Tage x 24 Stunden; ausgenommen Technik und Internetzugang am Kundenstandort). Sie gewährleistet, dass die eingesetzte Hard- und Software nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die Tauglichkeit zum vertragsgemässen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. MOUNT10 kann einen zu recht beanstandeten Mangel nach eigener Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Schliesst MOUNT10 die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, so kann ihr der Kunde eine Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde bei minder erheblichen Mängeln eine angemessene

Herabsetzung der Vergütung verlangen, bei erheblichen Mängeln den Vertrag kündigen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Schadenersatz verlangen.

12. Haftung: MOUNT10 schliesst jede Haftung soweit gesetzlich möglich und zulässig (gilt auch für Drittpersonen) aus. Da MOUNT10 keinen Zugriff auf die Kundeninfrastrukturen hat und auch die Kundendaten vollständig verschlüsselt sind, sind die Überwachungs- und Warnmöglichkeiten von MOUNT10 stark eingeschränkt. Die Verantwortung für eine erfolgreiche Datensicherung und -verwendung liegt deshalb allein beim Kunden.

13. Rolle eines Vertriebspartners: MOUNT10 Vertriebspartner (Vertriebspartner) sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von MOUNT10 und nicht ermächtigt, MOUNT10 in irgendeiner Form zu vertreten oder für sie zu handeln. Vertriebspartner sind von MOUNT10 speziell geschulte, externe Fachkräfte und stehen dem Kunden als Erstkontakt zur Verfügung.

14. Serviceerweiterungen: Serviceerweiterungen können jederzeit via den entsprechenden Vertriebspartner, per E-Mail (support@mount10.ch) oder Telefon (+41 41 726 03 28) bestellt werden.

15. Wirksamkeit der Bedingungen: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht. Es gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmungen, welche die Parteien zu Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht: Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Zug (Schweiz).